



# SATZUNG

## FÖRDERVEREIN

### Springs of Life

### International School e.V.

Bruchweg 13a

D-64823 Groß-Umstadt

Tel. 06078-9684684 Mobil: 0171-7716617

---

## Satzung des „Förderverein Springs of Life International School e.V.“(

Gemeinnütziger Verein zur Förderung der Springs of Life Schule in Kumasi/Ghana

### § 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Springs of Life International Scholl e.V.“ (Kumasi/Ghana). Sitz des Vereins ist 64823 Groß-Umstadt.

### § 2: Zweck, Ziele und Aufgaben

Der Verein hat den Zweck, den Aus- und Aufbau im Sinne der Baulichkeiten und Einrichtungen sowie die Aus- und Weiterbildung von Lehrkörpern und Schülern der Springs of Life International School, P.O.Box 5520, Kumasi/Ghana materiell und ideell zu fördern.

Hilfsaktionen, wie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in angemessenem Umfang von bedürftigen und begabten Schülern im Rahmen einer Berufsförderung bzw. –ausbildung, das Studium vor Ort oder in Deutschland können finanziell unterstützt und betreut werden, mit der Maßgabe, nach Beendigung der Ausbildung nach Ghana zurückzukehren, um für das Land tätig zu werden.

### § 3: Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „gemeinnützige und mildtätige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4: Mitgliedschaft, Datenschutzrichtlinie gem. BDSG

Mitglieder des Vereins sind alle natürlichen und juristischen Personen.

#### Abs. 1 Mitgliedschaft

Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, Anerkennung der gültigen Satzung nebst „aktueller Anlage Datenschutzrichtlinie gem. BDSG“ zum Mitgliedsantrag.

## **Abs. 2 Datenschutzrichtlinien**

Zur Umsetzung des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. Datenschutzgrundverordnung siehe „aktuelle Anlage Datenschutzrichtlinie gem. BDSG“ zum Mitgliedsantrag.

## **Abs. 3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss – bei juristischen Personen mit deren Auflösung – jeweils am Ende des Kalenderjahres. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form halbjährlich zum Jahresende.

Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn sein Verbleib aus anderen Gründen dem Verein nicht zumutbar ist, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Vereins. Der Ausschluss muss dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntgegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats nach Ergehen der Ausschlussmitteilung beim Vorsitzenden des Vereins einzulegende Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Gilt als Ausschlussgrund lediglich die Einstellung der Beitragszahlung, so entscheidet über den Ausschluss der Vorstand.

## **§ 5: Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr**

Jedes Mitglied zahlt seinen Beitrag als Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Juristische Personen zahlen einen Beitrag, dessen Höhe mit dem Vorstand vereinbart wird.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen den Beitrag im Bankeinzugsverfahren erheben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

## **§ 7: Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie soll mindestens einmal jährlich im 1. Halbjahr stattfinden. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeitpunkt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder schriftlich, möglich auch per E-Mail, erfolgen.

Anträge, Ergänzungen der Tagesordnung sind dem Vorstand mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme, welches seinen Beitrag satzungsgemäß entrichtet hat.

Mitglieder, die zur Mitgliederversammlung nicht erscheinen, können ihre Stimme auf andere Mitglieder nicht übertragen sowie keinen Bevollmächtigten entsenden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angelehnt. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

### **§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Beschluss über die Mitgliedsbeiträge
4. Beratung und Abstimmung über Anträge
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 9: Vorstand und erweiterter Vorstand**

Den Vorstand bilden der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Der Vorsitzende allein oder zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahlen sind zulässig.

Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins sowie die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 5 Beisitzer an, die bei Bedarf und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie sollen Beratungsfunktionen oder fallbezogene Aufgaben übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich ohne Vergütung.

## **§ 10: Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung sowie über jede Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Beratung festzuhalten sind. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11: Satzungsänderung und Auflösung**

Zu einer Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag einen Monat vor der Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt worden ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Groß-Umstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12: Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.08.2011 in Otzberg beschlossen und durch die Mitgliederversammlungen am 18.01.2012, 21.03.2012 und 24.04.2019 einstimmig geändert.

Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.

Groß-Umstadt, 24.04.2019